



**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Saskia Müller & Kollegen**  
**concepts communications congresses coaching**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Saskia Müller & Kollegen concepts communications congresses coaching, Behringstraße 111a, 80999 München (nachfolgend „Agentur“) an ihre Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder bei gemeinsam „Parteien“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende AGB keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt. Individuelle, schriftliche Abreden zwischen den Parteien haben stets Vorrang.
- (2) Kunde im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer sein. Das sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit der Agentur in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Angebote der Agentur sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet.

**§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsort**

- (1) Die Agentur bietet Dienstleistungen im Bereich der Corporate-, B2B- und B-to-C-orientierter Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit (nachfolgend „Leistungen“) an. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, beauftragt der Kunde die Agentur mit der Erbringung der Leistungen innerhalb Deutschlands (nachfolgend „Vertragsgebiet“).
- (2) Die Agentur erbringt ihre Leistungen in den eigenen Geschäftsräumen oder an einem Ort ihrer Wahl. Vereinbaren die Parteien einen Leistungsort, der vom Sitz der Agentur abweicht, so hat der Kunde zusätzliche Reise und Fahrtkosten zu zahlen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Angebot der Agentur.

**§ 3 Leistungen der Agentur**

- (1) Der konkret vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot der Agentur, soweit der Kunde dieses angenommen hat.
- (2) Einzelaufträge erteilt der Kunde durch Genehmigung eines entsprechenden Kostenvoranschlags schriftlich per E-Mail. Erfolgt die Auftragserteilung mündlich, wird sie seitens der Agentur unverzüglich per E-Mail bestätigt und gilt als genehmigt.
- (3) Die der Agentur übertragenen Arbeiten bedürfen typischerweise eines regelmäßigen Kontakts zwischen Agentur und Kunden sowie deren Abstimmung. Getroffene Absprachen und Aufträge sind verbindlich, wenn die Agentur diese per E-Mail mitteilt und der Kunde nicht binnen drei Werktagen schriftlich widerspricht.
- (4) Die Agentur darf zur Erbringung ihrer Leistung Subunternehmer oder freie Mitarbeiter (Dienstleister) einsetzen. Diese gelten als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) der Agentur. Die Agentur trägt dafür

Sorge, dass ihre Subunternehmer die in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen, die für die Agentur gelten, insbesondere die Geheimhaltung und den Datenschutz, ebenso einhalten und beachten.

- (5) Fremdleistungen Dritter (z.B. Produktion, Programmierung, Druck, Lektorat, Übersetzungen, rechtliche Beratung, Messebau etc.) werden von der Agentur nach vorheriger Genehmigung durch den Kunden entweder im Namen und auf Rechnung des Kunden oder im Namen der Agentur und auf Rechnung des Kunden oder der Agentur beauftragt.
- (6) Alle von der Agentur für den Kunden verfassten Berichte oder Druckunterlagen bewahrt die Agentur nur bis zum jeweiligen Projektende auf. Mit Projektabschluss fragt die Agentur per E-Mail beim Kunden an, ob er die Herausgabe von Projektunterlagen und/oder Dateien wünscht. Antwortet der Kunde auf diese E-Mail nicht binnen einer Woche, werden die Unterlagen und Dateien vernichtet.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, teilt der Kunde der Agentur zu Beginn der Zusammenarbeit sowie jeweils vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den voraussichtlichen Geschäftsumfang im Hinblick auf geplante Kommunikationsaktivitäten mit. Der Kunde informiert die Agentur unverzüglich über wesentliche Änderungen in Bezug auf diese mitgeteilten Planungen.
- (2) Der Kunde stellt der Agentur alle zu deren Leistungserbringung erforderlichen oder unterstützenden Daten und Informationen über Kommunikationsziele, Märkte und Produkte zur Verfügung.
- (3) Der Kunde unterstützt die Agentur bei Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung in angemessenem Umfang. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen und Datenmaterial, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Genehmigungen und Freigaben so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf der Agentur und damit die Realisierung der Kommunikationsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Kann die Agentur die Leistungen wegen fehlender und unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Bereitstellungen nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist sie berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- (5) Sofern der Kunde der Agentur Materialien und/oder Inhalte (z.B. Markenlogos, Werbetexte, Produkte) überlässt, sichert er zu, dass diese frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung bzw. Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstößt. Zu den überlassenen Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Kunde der Agentur im Hinblick auf die Durchführung der beauftragten Leistungen empfiehlt oder vorschlägt. Sollte die Agentur aufgrund solcher vom Kunden stammenden Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die Agentur von diesen Ansprüchen (inklusive der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern frei.

#### **§ 5 Ansprechpartner**

- (1) Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Ansprechpartner benennen, der für die jeweils andere Partei bei allen Fragen und Absprachen jeglicher Art ausschließlich zuständig ist. Die Parteien versichern, dass der benannte Ansprechpartner umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt ist, die die Zusammenarbeit betreffen.
- (2) Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Ansprechpartner zu ersetzen. Änderungen sind jeweils unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Störung der Abläufe in der Zusammenarbeit eintritt und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für die weitere reibungslose Zusammenarbeit notwendig sind.

## **§ 6 Freigaben und Änderungen von Leistungen und erteilten Aufträgen**

- (1) Soweit der Kunde Aufträge oder auf die Aufforderung der Agentur hin die Freigabe von Leistungen erteilt, sind diese verbindlich. Nachträgliche Änderungen von erteilten Aufträgen und freigegebenen Leistungen (Change Request) durch den Kunden sind der Agentur möglichst frühzeitig und hinreichend konkret mitzuteilen. Change Requests benötigen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Bestätigung durch die Agentur.
- (2) Sind bei Vorliegen eines Change Requests andere, zuvor beauftragte Leistungen nicht oder nur noch teilweise oder nur mit Mehraufwand durchführbar, ist die Agentur berechtigt, die weitere Leistungserbringung einzustellen und informiert den Kunden. Widerspricht der Kunde der Leistungseinstellung, so setzt die Agentur die ursprüngliche Leistungserbringung fort.
- (3) Sofern durch den Change Request Mehrkosten entstehen, wird die Agentur den Kunden hierauf hinweisen. Die Agentur ist berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Agentur rechnet ihre Leistungen monatlich auf Grundlage der im abgelaufenen Monat bzw. Vormonat geleisteten Aufwände und dem im Angebot vereinbarten Stundensatz ab.
- (2) Sämtliche Leistungen des Anbieters verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (3) Der Kunde trägt nach vorheriger Vereinbarung und gegen Nachweis tatsächlich angefallene Reisekosten und Spesen (z.B. Zugtickets, Benzin, Hotelkosten etc.) und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten der Agentur sind zu vergüten. Besondere Auslagen wie z. B. Kommunikations-, Versand- und Vervielfältigungskosten, die der Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin entstehen, trägt der Kunde.
- (4) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- (5) Die Agentur ist berechtigt, das Stundenhonorar und sonstige Preise jährlich, erstmals nach Ablauf des ersten Vertragsjahres, zu erhöhen, wenn es zu Kostenerhöhungen (gestiegener Beschaffungskosten, Steuern oder Abgabe) kommt. Dem Kunden werden Preisanpassungen unverzüglich mitgeteilt. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der vorherigen Vergütung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nebst einer Auslagenpauschale in Höhe von 40 EUR verlangen.
- (7) Der Kunde kann gegen Ansprüche der Agentur nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig titulierte sind.

## **§ 8 Nutzungsrechte**

- (1) Die Agentur räumt dem Kunden ein ausschließliches und unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der individuell für den Kunden erstellten Leistung ein. Die Nutzungsrechte sind räumlich auf das Vertragsgebiet beschränkt. Weitergehende Rechte werden nicht eingeräumt.
- (2) Dem Kunden ist es untersagt, die von der Agentur erstellten Leistungen oder Teile davon zu bearbeiten oder als Grundlage für die Entwicklung und Verbreitung ähnlicher Inhalte zu verwenden.

- (3) Die Übertragung von Rechten an den Leistungen an Dritte sowie die Unterlizenzierung sind untersagt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften innerhalb seines Konzerns weiter zu übertragen.
- (4) Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung gemäß § 7 ist dem Kunden die Nutzung der Leistungen nur widerruflich gestattet. Die Agentur kann die Inanspruchnahme solcher Leistungen, mit denen sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, für die Dauer des Verzugs untersagen.
- (5) Die Rechteeinräumung nach Absatz 1 bezieht sich nur auf die für den Kunden tatsächlich umgesetzten Arbeitsergebnisse, nicht jedoch auf vom Kunden abgelehnte Vorschläge und Entwürfe der Agentur; die Nutzungsrechte daran verbleiben uneingeschränkt bei der Agentur, sofern diese Arbeiten nicht im Auftrag des Kunden durchgeführt und vergütet wurden.
- (6) Beabsichtigt der Kunde eine Nutzung der Leistungen der Agentur über die vorstehend eingeräumten Rechte hinaus (z. B. Nutzung außerhalb des Vertragsgebietes oder Nutzung in der klassischen Werbung, obwohl zuvor nicht vereinbart), räumt die Agentur dem Kunden die Rechte an diesen Leistungen zu angemessenen und branchenüblichen Bedingungen ein und bemüht sich um die Einräumung ggf. erforderlicher Rechte Dritter.
- (7) Die Agentur übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung nach §§ 32, 32a UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Kunde die Agentur auf erstes Auffordern frei. Die Agentur weist den Kunden vorsorglich darauf hin, dass einem Urheber nach dem Urhebergesetz weitere gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Inhaber von Nutzungsrechten zustehen können (z.B. auf Auskunft, Rechenschaft und Rückruf), die vertraglich nicht ausgeschlossen werden können.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Agentur haftet unbeschränkt für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (2) Darüber hinaus haftet die Agentur für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, soweit diese durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden. In diesem Fall ist die Haftung der Agentur auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf die Summe des jährlichen Basishonorars.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden von Anspruchsgrund und Person des Verletzers; unabhängig davon verjähren Schadensersatzansprüche in drei Jahren ab der Verletzungshandlung.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 – 3 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit die Agentur die Inhalte nach Vorgaben des Kunden und/oder auf Basis von Inhalten des Kunden erstellt, übernimmt die Agentur keine Gewähr oder Haftung für die Rechtskonformität der Leistungen. Es obliegt dem Kunden, die von der Agentur erstellten Leistungen vor deren Veröffentlichung insbesondere im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Verstöße rechtlich prüfen zu lassen.
- (6) Im Rahmen der Beauftragung von Fremdleistungen Dritter nach § 3 Absatz 5 übernimmt die Agentur gegenüber dem Kunden keine Haftung oder Gewährleistung für die Leistungen Dritter. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

- (7) Der Kunde ist verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. Die Agentur haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es versäumt hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Agentur.

## **§ 10 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung**

- (1) Der Vertrag beginnt zu dem im Angebot genannten Datum und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail genügt der Form.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt und kann geltend gemacht werden, wenn ein Vertragspartner die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig und andauernd verletzt, so dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar geworden ist. Voraussetzung für eine wirksame Kündigung ist jedoch in jedem Fall eine ergebnislos gebliebene Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung. Eine fristlose Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Vertragsbeendigung wird die Agentur sämtliche Unterlagen, die ihr vom Kunden zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt worden sind, zurückgeben. Gleiches gilt für sonstige im Eigentum des Kunden stehende Gegenstände.
- (5) Verpflichtungen, welche die Agentur mit Einverständnis des Kunden Dritten gegenüber eingegangen ist, sind vom Kunden zu übernehmen, sofern diese bei Vertragsbeendigung noch nicht abgeschlossen sind.

## **§ 11 Referenznennung**

Die Agentur ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Kunden – berechtigt, die Leistungen im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden unter Nennung des Kundennamens, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet, Social Media und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen. Der Kunde erklärt sich insbesondere damit einverstanden als Referenz auf den Webseiten, in Präsentationen und anderen Medien der Agentur genannt zu werden. Für den Zweck dieser Referenznennung erteilt der Kunde der Agentur ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seinem Logo und seiner Unternehmensbezeichnung.

## **§ 12 Geheimhaltung**

- (1) Die der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Angestellte, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer. Zudem vereinbaren die Parteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des Auftrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (2) Wenn eine Partei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

- (3) Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die jeweils andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

### **§ 13    Datenschutz**

- (1) Die Agentur speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse, Zugangsdaten). Dem Kunden ist bekannt, dass durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten besteht.
- (2) Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß DSGVO erforderlich, schließen die Parteien zusätzlich einen Vertrag über eine Auftragsverarbeitung. In dem Fall ist die Agentur verpflichtet, die dort vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erbringung der Leistung einzuhalten.

### **§ 14    Schlussbestimmungen**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Der Agentur NPS ist jedoch berechtigt, eigene Ansprüche auch am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.